

4.01 Leistungen der IV



Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Stand am 1. Januar 2022



Auf einen Blick

Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten grundsätzlich als obligatorisch bei der IV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Staaten, die ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten wohnen, können sich unter gewissen Voraussetzungen freiwillig bei der IV versichern.

Die Leistungen der Invalidenversicherung sollen

- mit der Früherfassung und Frühintervention und mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben;
- die langdauernden wirtschaftlichen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfes ausgleichen;
- zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen;
- Anreize für Arbeitgebende schaffen, Behinderte zu beschäftigen.

Dieses Merkblatt informiert insbesondere Versicherte sowie Arbeitgebende über die verschiedenen Leistungen der Invalidenversicherung.

Zusätzliche Angaben zu den Leistungen für Kinder und Jugendliche enthält das Merkblatt 4.16 – *Leistungen der Invalidenversicherung (IV) für Kinder und Jugendliche*.

Anspruch

1 Wer hat Anspruch auf Leistungen der IV?

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dieser Gesundheitsschaden muss voraussichtlich zumindest für längere Zeit bestehen. Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt aber nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

2 Welche Leistungen gewährt die IV?

Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Versicherte Personen müssen alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden. Bei einer Anmeldung für Eingliederungsmassnahmen oder für eine Rente wird der Anspruch auf eine Rente erst geprüft, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

Früherfassung

3 Was ist eine Früherfassung?

Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen oder von Arbeitsunfähigkeit bedrohten Personen soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden. Der IV wird damit die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden.

Zu diesem Zweck können der zuständigen IV-Stelle die Situation und die Personalien der versicherten Person auf dem *Meldeformular* schriftlich mitgeteilt werden.

4 Wer kann zur Früherfassung gemeldet werden?

Jugendliche und junge erwachsene Personen zwischen 13 und 25 Jahren können sich melden oder gemeldet werden, wenn sie:

- von Invalidität bedroht sind,
- noch keine Erwerbsarbeit ausgeübt haben und
- sich in einem kantonalen Brückenangebot befinden oder von einer kantonalen Koordinationsstelle für Jugendliche in ihrer beruflichen Eingliederung unterstützt werden.

Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren und erwachsene Personen, die arbeitsunfähig oder von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, können sich melden oder gemeldet werden.

5 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen und Institutionen können eine Meldung einreichen:

- die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person
- die Arbeitgebenden der versicherten Person

- die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt oder die Chiropraktikerin/der Chiropraktiker
- die anderen Sozialversicherer (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherer, Unfallversicherer, Militärversicherung, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)
- die privaten Versicherungsunternehmen, die eine Krankentaggeld- oder Rentenversicherung anbieten
- die Sozialhilfebehörden
- die kantonalen Instanzen und Durchführungsstellen, die für die Unterstützung und die Förderung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen zuständig sind

Sie können das *Meldeformular* bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Personen und Einrichtungen, die eine versicherte Person bei der IV-Stelle melden, müssen die betroffene Person vorgängig darüber informieren.

6 Welche Rolle hat die IV?

Die IV-Stelle klärt die persönliche und berufliche Situation und insbesondere Ursachen und Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit ab. Sie kann die versicherte Person, und bei Bedarf ihren Arbeitgebenden, zu einem Beratungsgespräch einladen.

Die IV-Stelle prüft die Zuständigkeit und entscheidet, ob sich die versicherte Person bei der Invalidenversicherung anmelden soll. Eine verspätete Anmeldung kann zu Kürzungen bestimmter Leistungen führen.

Anmeldung

7 Wo muss die Anmeldung eingereicht werden?

Versicherte müssen bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons angemeldet werden, um Leistungen der IV zu beanspruchen. Sie können das *Anmeldeformular* bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

8 Wer kann die Anmeldung einreichen?

Einen Anspruch anmelden können, die versicherte Person, ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, welche die versicherte Person regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen. Die versicherte Person muss ihre Anmeldung zum Bezug von Leistungen eigenhändig unterzeichnen, sofern sie nicht verhindert ist.

9 Wann ist die Anmeldung einzureichen?

Es ist wichtig, sich rasch nach Eintritt des Gesundheitsschadens anzumelden, da unter Umständen bei verspäteter Anmeldung der Anspruch auf Leistungen verloren gehen kann oder Leistungen gekürzt werden.

Frühintervention

10 Was sind Massnahmen der Frühintervention?

Nach Erhalt der Anmeldung werden Massnahmen der Frühintervention geprüft. Mit Hilfe dieser Massnahmen soll der bisherige Arbeitsplatz für die versicherte Person erhalten bleiben oder ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden werden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 13 und 25 Jahren dienen die Massnahmen der Frühintervention auch dazu, den Eintritt in eine erstmalige berufliche Ausbildung zu unterstützen.

Ein rasches Eingreifen kann unter Umständen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen und verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

Die angeordneten Massnahmen sind zeitlich und betraglich begrenzt. In Frage kommen im Wesentlichen folgende Massnahmen.

Während der obligatorischen Schulzeit, ab dem vollendeten 13. Altersjahr:

- Berufsberatung
- Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche eines Ausbildungsplatzes)

Für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit und für Erwachsene:

- Anpassungen des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen
- Beratung und Begleitung

11 Was ist eine Bestandsaufnahme?

Bevor die Massnahmen verfügt werden, führt die IV eine Bestandsaufnahme durch, allenfalls unter Einbezug des Arbeitgebenden und/oder anderer Partner (Schule, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherer, Taggeldversicherer, Sozialhilfe usw.). Aufgrund dieser Bestandsaufnahme wird ein für die Parteien verbindlicher Eingliederungsplan erstellt. Innert zwölf Monaten nach Eingang der Anmeldung wird ein Grundsatzentscheid gefällt.

12 Was ist ein Grundsatzentscheid?

Im Grundsatzentscheid wird festgelegt, ob ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht, der Rentenanspruch geprüft wird oder kein Anspruch auf IV-Leistungen vorliegt.

13 Besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld?

Nein. Während der Zeit von Früherfassung und Frühintervention besteht kein Anspruch auf ein IV-Taggeld.

14 Besteht ein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen?

Nein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Massnahmen der Frühintervention.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt *4.12 – Eingliederungsorientierte Beratung, Früherfassung und Frühintervention*.

Beratung und Begleitung

15 Was ist unter Beratung und Begleitung zu verstehen?

Die Beratung und Begleitung ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen sowie während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach der letzten Eingliederungsmassnahme. Das Ziel ist, den Eingliederungsprozess optimal begleiten zu können. Auch der Arbeitgebende der versicherten Person kann von der Beratung und Begleitung profitieren.

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

16 Was sind Integrationsmassnahmen?

Die Integrationsmassnahmen schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration. Sie dienen der Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art oder eines Stellenantritts im ersten Arbeitsmarkt. Die Integrationsmassnahmen sind insbesondere auf versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet.

Die IV-Stelle berät und begleitet die versicherte Person während der Dauer der Integrationsmassnahme und überwacht deren Erfolg.

Es gibt drei Arten von Integrationsmassnahmen:

- Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen
- Integrationsmassnahmen für Jugendliche

17 Was sind Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation?

Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation umfassen:

- Aufbautraining
- Arbeitstraining

Darunter sind die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit, das Einüben sozialer Grundfähigkeiten und der Aufbau der Arbeitsfähigkeit zu verstehen.

18 Was sind Beschäftigungsmassnahmen?

Beschäftigungsmassnahmen dienen dem Erhalt der Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen oder dem Antritt einer neuen Stelle im ersten Arbeitsmarkt. In der Regel gehen den Beschäftigungsmassnahmen Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation voraus.

19 Was sind Integrationsmassnahmen für Jugendliche?

Integrationsmassnahmen für Jugendliche bereiten Personen unter 25 Jahren nach der obligatorischen Schulzeit insbesondere auf die erstmalige berufliche Ausbildung vor.

20 Wer hat Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

Von den Integrationsmassnahmen können profitieren:

- Personen, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind;
- Jugendliche unter 25 Jahren, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind.

21 Wann entsteht ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

Ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen kann frühestens ab Einreichung der Anmeldung entstehen.

Jugendliche haben erst Anspruch auf Integrationsmassnahmen, wenn sie die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

Berufliche Massnahmen

22 Was sind berufliche Massnahmen?

Berufliche Massnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Zu diesen Massnahmen gehören:

- Berufsberatung
- Erstmalige berufliche Ausbildung
- Umschulung
- Arbeitsvermittlung
- Kapitalhilfe

23 Wer hat Anspruch auf Berufsberatung?

Anspruch auf Berufsberatung haben versicherte Personen, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Berufswahl oder bei der Ausführung ihrer früheren Tätigkeit haben.

24 Welche Kosten übernimmt die IV bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung?

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung, wenn sie ihre Berufswahl getroffen hat und noch nicht erwerbstätig war.

Die IV übernimmt in diesen Fällen die Kosten, die der versicherten Person aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen z.B. die Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA); Ausbildungen an Fachmittelschulen, Gymnasien oder Hochschulen.

Einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind z.B. berufliche Weiterbildungen; Vorbereitungen auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt.

25 Welche Kosten übernimmt die IV bei einer Umschulung?

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulung, wenn die versicherte Person wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausführen kann. Die IV übernimmt auch die Kosten für die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf.

26 Haben Versicherte Anspruch auf Arbeitsvermittlung?

Ja. Versicherte haben Anspruch auf Arbeitsvermittlung sofern sie beim Arbeitsplatzverlust Unterstützung benötigen oder bei der Stellensuche gesundheitsbedingt erheblich eingeschränkt sind.

27 Wann gewährt die IV Kapitalhilfen?

Unter besonderen Voraussetzungen gewährt die IV auch finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalhilfen. Kapitalhilfen können beispielsweise eingesetzt werden, wenn die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt notwendig ist oder wenn betriebliche Umstellungen bei Selbständigerwerbenden aufgrund der Invalidität nötig werden.

28 Wann entsteht der Anspruch auf berufliche Massnahmen?

Ein Anspruch auf berufliche Massnahmen kann frühestens ab Einreichung der Anmeldung und nur bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entstehen.

Arbeitgebende

29 Welche Anreize gibt es für Arbeitgebende?

Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt wird zusätzlich gefördert durch Anreize für Arbeitgebende.

Dafür stehen der IV spezifische Massnahmen zur Verfügung:

- Beratung und Begleitung
- Arbeitgeberbeitrag im Rahmen der Integrationsmassnahmen
- Arbeitsversuch
- Personalverleih
- Einarbeitungszuschuss
- Entschädigung für Beitragserhöhungen

Zudem kann Arbeitgebenden einer versicherten Person in Ausbildung (erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung) unter gewissen Voraussetzungen eine Entschädigung für einen Mehraufwand bei der Betreuung der versicherten Person ausgerichtet werden. Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV zudem die Lohnkosten in Form von Taggeldern.

30 Wann wird ein Arbeitgeberbeitrag im Rahmen von Integrationsmassnahmen ausbezahlt?

Dem Arbeitgebenden kann bei der Durchführung einer Integrationsmassnahme in seinem Betrieb ein Beitrag von maximal 100 Franken pro Anwesenheitstag der versicherten Person zugesprochen werden, wenn ihm bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.

31 Was ist ein Arbeitsversuch?

Der Arbeitsversuch ermöglicht die Vermittlung von Versicherten an Unternehmen, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten in einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt unter Beweis zu stellen. Der Arbeitgebende ist nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden. Auf diese Weise kann er während maximal 180 Tagen die Fähigkeiten der betroffenen Person testen. Diese bezieht Taggelder oder erhält weiterhin eine IV-Rente. Die Verpflichtungen der Parteien des Arbeitsversuchs werden in einer Vereinbarung festgehalten.

32 Wie funktioniert der Personalverleih?

Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleihsweise bei einem Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Arbeitgebende die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Ar-

beitgebenden angestellt. Der Arbeitgebende profitiert von der Übernahme der administrativen Kosten des Personalverleihs durch die IV.

33 Wann wird ein Einarbeitungszuschuss gewährt?

Dem Arbeitgebenden wird ein Einarbeitungszuschuss ausbezahlt, sofern die versicherte Person zu Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht die nach Abschluss der Einarbeitungszeit zu erwartende Leistungsfähigkeit aufweist. Der Zuschuss entspricht maximal dem monatlichen Bruttolohn der versicherten Person und darf den Höchstansatz des Taggeldes nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeiträge sind in diesem Betrag bereits enthalten. Der Einarbeitungszuschuss wird während längstens 180 Tagen ausgerichtet. Der Einarbeitungszuschuss kann im Rahmen von unbefristeten oder von mindestens ein Jahr dauernden Arbeitsverhältnissen ausbezahlt werden.

34 Wann wird eine Entschädigung für Beitragserhöhungen ausbezahlt?

Dem Arbeitgebenden kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert drei Jahren erneut aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig wird und das Arbeitsverhältnis vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat. Die Absenzen müssen mindestens 15 Tage pro Kalenderjahr betragen. Die Entschädigung wird ab dem 16. Tag ausbezahlt.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

35 Was sind Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der IV-Rentnerinnen und -Rentner können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Dazu gehören: Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen und die Abgabe von Hilfsmitteln. Die versicherten Personen und, falls vorhanden, deren Arbeitgebende haben zudem Anspruch auf Beratung und Begleitung. Diese wird ihnen während der Rentenrevision und während der Teilnahme an Massnahmen gewährt und kann bis zu drei Jahre nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zugesprochen werden.

36 Welche Leistungen werden ausgerichtet?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin eine Rente ausgerichtet. In besonderen Fällen kann der versicherten Person zusätzlich

ein Taggeld der IV ausbezahlt werden. Wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, kann die versicherte Person unter bestimmten Voraussetzungen eine Geldleistung (Übergangsleistung) in der Höhe der früheren Rente beziehen, wenn sich ihre Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen innerhalb von drei Jahren erneut verringert.

Weitere Informationen zu Beratung und Begleitung, Integrationsmassnahmen, beruflichen Massnahmen, Unterstützungsmassnahmen für Arbeitgebende und Massnahmen zur Wiedereingliederung enthält das Merkblatt *4.09 - Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV*.

Medizinische Massnahmen

37 Welche Massnahmen übernimmt die IV bei Personen unter 20 Jahren mit einem Geburtsgebrechen?

Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem Geburtsgebrechen übernimmt die IV alle zur Behandlung des Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen und zwar ohne Rücksicht auf die künftige Erwerbsfähigkeit. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden, für die ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, sind in einer Verordnung aufgeführt. Sie finden die Verordnung unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850317/index.html>.

Bei über 20-jährigen Versicherten gewährt die IV keine medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen. Die Behandlungskosten werden von der Kranken- bzw. Unfallversicherung übernommen.

38 Wann übernimmt die IV die Kosten für medizinische Massnahmen zur Eingliederung?

Die IV übernimmt bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr die Kosten für medizinische Massnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind. Nimmt eine versicherte Person an einer Massnahme beruflicher Art teil, hat sie bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Massnahmen.

In diesem Rahmen kann die IV die Kosten für folgende Massnahmen übernehmen:

- Die ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung auf der allgemeinen Abteilung
- Die Behandlung durch medizinische Hilfspersonen (z. B. Physiotherapie)

- Anerkannte Arzneimittel
- Behandlungsgeräte

39 Wann entsteht der Anspruch auf medizinische Massnahmen?

Der Anspruch auf medizinische Massnahmen entsteht, sobald solche erstmals unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes notwendig sind.

Hilfsmittel

40 Für welche Hilfsmittel übernimmt die IV die Kosten im beruflichen Bereich?

Die IV übernimmt die Kosten für die Hilfsmittel, welche die versicherten Personen aufgrund ihrer Invalidität benötigen zur

- Ausübung der Erwerbstätigkeit,
- Ausübung der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich (z. B. im Haushalt),
- Schulung,
- Ausbildung,
- funktionellen Angewöhnung.

Zu diesen Hilfsmitteln zählen zum Beispiel:

- Motorfahrzeuge
- Hilfsgeräte am Arbeitsplatz
- bauliche Änderungen am Arbeitsplatz

Die Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen übernimmt die IV nur im Zusammenhang mit medizinischen Eingliederungsmassnahmen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *4.03 – Hilfsmittel der IV* und im Merkblatt *4.07 – Motorfahrzeuge der IV*.

41 Für welche Hilfsmittel übernimmt die IV die Kosten unabhängig von der Erwerbsfähigkeit?

Versicherte haben auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Darunter fallen beispielsweise Hilfsmittel für die Fortbewegung oder für den Kontakt mit der Umwelt.

Zusätzliche Informationen finden Sie in den Merkblättern *4.03 – Hilfsmittel der IV*, *4.07 – Motorfahrzeuge der IV* und *4.08 – Hörgeräte der IV*.

Reisekosten

42 Wann übernimmt die IV die Reisekosten?

Wenn für die Eingliederungsmassnahmen oder zur Abklärung des Leistungsanspruchs Reisen in der Schweiz notwendig sind, übernimmt die IV in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie unter gewissen Voraussetzungen die Kosten für Verpflegung und Übernachtung.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *4.05 – Vergütung der Reisekosten in der IV*.

Taggelder

43 Wann bezahlt die IV ein Taggeld?

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an jene Versicherten, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren und die in der Eingliederung stehen oder während der Durchführung von Abklärungsmassnahmen. Taggelder sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung sicherstellen.

In gewissen Fällen, beispielsweise wenn die versicherte Person durch die Invalidität keine Erwerbseinbusse erleidet oder eine Rente bezieht, kann die IV jedoch kein Taggeld ausrichten.

Die IV bezahlt jungen versicherten Personen, die nicht erwerbstätig waren und in der erstmaligen beruflichen Ausbildung von ihr unterstützt werden, ein Taggeld, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

44 Wann beginnt und endet der Anspruch auf ein Taggeld?

Der Anspruch auf ein Taggeld beginnt frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahrs folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats vor dem Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente.

Bei jungen versicherten Personen in erstmaliger beruflicher Ausbildung entsteht der Anspruch bereits mit Ausbildungsbeginn, auch wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch erlischt mit Ende der Ausbildung.

Entschädigung für Betreuungskosten

45 Wann erhalten Nichterwerbstätige Entschädigungen für Betreuungskosten?

Nichterwerbstätige versicherte Personen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein Taggeld. Hingegen erhalten sie eine Entschädigung, wenn ihnen Eingliederungsmassnahmen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen zugesprochen wurden und ihnen nachweisbar zusätzliche Kosten entstehen für die Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden

- unter 16-jährigen Kinder,
- unter 16-jährigen Pflegekinder,
- Verwandten in auf- oder absteigender Linie und
- Geschwister, welche Anspruch haben auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.02 – *Taggelder der IV*.

Invalidenrente

46 Wann entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente?

Eine Invalidenrente wird nur gewährt, wenn zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung geprüft wurde.

Der Rentenanspruch entsteht frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig war und nach Ablauf des Jahres eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr besteht.

Die Rente wird frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung ausgerichtet, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

47 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad?

Bei Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich.

Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das mit Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden kann. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinbusse als Folge der Invalidität.

Drückt man diese Erwerbseinbusse in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad. Bei Nichterwerbstätigen (z. B. im Haushalt tätige Personen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich beeinträchtigt sind.

48 Wie hoch ist die IV-Rente?

Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine versicherte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in Prozenten einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad ¹
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)

¹⁾ Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 54 % führt zu einem Rentenanspruch von 54 % einer ganzen Rente.

Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.04 – *Invalidenrenten der IV.*

Hilflosenentschädigung

49 Wer hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Versicherte, die bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen, sind im Sinne der IV hilflos. Sie haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn

- sie in der Schweiz wohnhaft sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat,
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Die Auszahlung der Hilflosenentschädigung erfolgt höchstens für die zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate.

50 Wann haben Minderjährige Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Hilflose Minderjährige können ab Geburt eine Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

51 Wann wird ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet?

Für Minderjährige, die ein zeitliches Mindestmass an intensiver Betreuung brauchen, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet. In der Regel entfällt dieser Zuschlag bei Aufenthalt in einem Heim.

52 Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?

Die Höhe der Entschädigung hängt von der Schwere der Hilflosigkeit ab (leicht, mittel oder schwer). Die Entschädigung kann je nach Aufenthaltsort der versicherten Person (im Heim, im eigenen Zuhause oder in einer Heilanstalt) unterschiedlich hoch sein.

53 Wer gilt zudem als hilflos?

Als hilflos gelten zudem volljährige Versicherte, welche nicht in einem Heim wohnen sowie dauernd und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung (Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen, Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen oder Begleitung zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt) angewiesen sind.

Versicherte, die ausschliesslich an einer psychischen Behinderung leiden, haben nur dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie eine IV-Rente beziehen.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *4.13 – Hilflosenentschädigungen der IV*.

Assistenzbeitrag

54 Wer hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag?

Volljährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, der die von ihnen benötigten Hilfeleistungen deckt, wenn sie

- eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen,
- zu Hause leben.

Mit diesem Beitrag wird die sozialmedizinische Betreuung zu Hause finanziert. Er soll die Kosten für die Anstellung einer Person decken, welche die von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen erbringt. Die versicherte Person wird damit zur Arbeitgeberin der Assistenzperson, die für sie eine Leistung erbringt.

Für volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und minderjährige Versicherte gelten besondere Voraussetzungen.

55 Welche Besonderheiten gelten?

Die Hilfeleistung muss regelmässig von einer Drittperson erbracht werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie hat mit der versicherten Person oder deren gesetzlichem Vertreter einen Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- Sie ist nicht mit der versicherten Person verheiratet, lebt nicht mit ihr in eingetragener Partnerschaft und führt auch keine Lebensgemeinschaft mit ihr.
- Sie ist nicht in direkter Linie mit der versicherten Person verwandt.

Weitere Informationen dazu enthält das Merkblatt *4.14 – Assistenzbeitrag der IV*.

Ende der Leistungen

56 Wann endet der Anspruch auf Leistungen?

Der Anspruch auf Leistungen erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht oder die Person vom Rentenvorbezug Gebrauch macht,
- die berechnete Person stirbt.

Ergänzungsleistungen

57 Wer kann Ergänzungsleistungen beantragen?

Personen mit einer IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung oder einem Taggeld der IV während mindestens sechs Monaten, können Ergänzungsleistungen beantragen, wenn die genannten IV-Leistungen das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen nicht erreichen. Auch für die Ergänzungsleistungen besteht ein gesetzlicher Anspruch; sie stellen keine Sozialhilfeleistungen dar.

Zusätzliche Angaben enthalten die Merkblätter *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Ausländerinnen und Ausländer

58 Welche zusätzlichen Bestimmungen gelten?

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten zusätzliche Bestimmungen, die in Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten enthalten sind. Solche Abkommen bestehen für die Angehörigen folgender Staaten:

EU- und EFTA-Mitgliedstaaten, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (Unterstellung), Indien (Unterstellung), Israel, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, San Marino, Serbien, Südkorea (Unterstellung), Türkei, Uruguay, USA und Vereinigtes Königreich.

Der EU* gehören die folgenden Länder an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.

Für Flüchtlinge und für Staatenlose gelten zusätzliche Bestimmungen.

Zusätzliche Angaben enthalten die Merkblätter aus dem Bereich International unter www.ahv-iv.ch.

* Unter dem Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», sind die Staaten zu verstehen, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) gilt.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.01-22/01-D